



Beschlussvorlage

Nr.: **BV/176/2023 / öffentlich**

76. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet für Windenergieanlagen): 1. Abwägen der Stellungnahmen 2. Feststellungsbeschluss

Beratungsfolge:

| Gremium | frühestens am |
|--|----------------------|
| Ausschuss für Planung, Umwelt, Klimaschutz | 21.06.2023 |
| Verwaltungsausschuss | 28.06.2023 |
| Stadtrat | 05.07.2023 |

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend den in der Anlage aufgeführten Abwägungsvorschlägen entschieden.
2. Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Form beschlossen und festgestellt. Ebenfalls wird die Begründung mit Umweltbericht in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sach- und Rechtsdarstellung:

Vor dem Hintergrund immer knapper werdender Ressourcen sowie klima- und umweltschützerischer Belange hat die Bundesregierung in dem im Jahr 2010 verfassten Energiekonzept den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien auf dem Weg gebracht. Im Juni 2011 wurden dann die Energiewende und damit der endgültige Ausstieg aus der Atomenergie bis 2022 beschlossen. Dadurch wurde der eindeutige Wille dokumentiert, die Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen zu decken.

In der Stadt Friesoythe hat die Energieerzeugung aus der Nutzung des Windes und aus Biomasse bereits ein hohes Ausbauniveau erreicht. Weitere Ausbaupotentiale werden in der Photovoltaik und eben bei der Windenergie gesehen.

Die Stadt hat ihre Konzentrationsplanung aus dem Jahre 1998 (1. Flächennutzungsplanänderung) bereits im Jahr 2012 überprüft. Im Ergebnis wurden die beiden bereits bestehenden Windparks in Gehlenberg und Thüle im Wesentlichen bestätigt und die Empfehlung zur Ausweisung einer weiteren Fläche im Norden des Stadtgebietes gegeben. Für die Umsetzung dieses neuen Windparks wurde die Durchführung der Bauleitplanverfahren für die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 216 „Windpark Ahrensdorf/Heinfeld“ durchgeführt. Dieser Windpark wurde zwischenzeitlich realisiert.

Von den Betreibern der Windparks in Gehlenberg und Thüle wird ein Repowern angestrebt, um größere Anlagen mit einem höheren Energieertrag und einer besseren Wirtschaftlichkeit aufzustellen. Aufgrund der bestehenden Höhenbegrenzung aus dem Flächennutzungsplan sind diese Maßnahmen nach Maßgabe des heute für die Flächen gültigen Baurechts nicht zulässig. Aus diesem Grund wurde das Verfahren für die gegenständliche Flächennutzungsplanänderung eingeleitet.

Grundlage für diese Änderung ist eine neue Potentialstudie, die die heutigen Anforderungen der Rechtsprechung erfüllt und sich an dem aktuellen Windenergieerlass 2021 orientiert.

Auf Basis der in der Potenzialstudie durchgeführten Abstufung und Gegenüberstellung von Flächenpotenzialen im gesamten Stadtgebiet wurden fünf Flächen ermittelt, die im Rahmen dieser 76. Flächennutzungsplanänderung als Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ dargestellt werden. Bei den geplanten Sondergebieten handelt es sich um folgende Bereiche:

Teilgebiet 1: Bestehender Windpark Gehlenberg/Neuscharrel mit östlicher und westlicher Erweiterung

Teilgebiet 2: Windpark Vordersten Thüle

Teilgebiet 3: Bestehender Windpark Heinfeld mit einer geringfügigen Erweiterung

Teilgebiet 4: Windpark Thüle südlich des Garreler Weges

Teilgebiet 5: Windpark Neuvrees zwischen Neuvrees und dem Eleonorenwald.

Am 01.02.2023 ist das neue Wind-an-Land-Gesetz in Kraft getreten. Die Potenzialstudie und die darauf aufbauende vorliegende Flächennutzungsplanänderung mit der Darstellung der o. g. fünf Sondergebietsflächen werden als 1. Stufe zur Erreichung der im Wind-an-Land-Gesetz konstituierten und künftig erforderlichen Flächenziele gewertet. Weitere Entwicklungen können auf diese Planung aufbauen.

Es wurden zwei frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt: Die erste Beteiligung erfolgte vom 19.10.2020 bis zum 19.11.2020, die zweite vom 17.08.2022 bis zum 20.09.2022. Die Wiederholung der frühzeitigen Beteiligung erfolgte, da die Teilfläche fünf (Neuvrees) zusätzlich als Sondergebietsfläche aufgenommen wurde.

Der Planentwurf hat vom 07.02.2023 bis zum 09.03.2023 öffentlich (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) ausgelegen; parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) und der sonstigen Träger öffentlicher Belange. Zu den im Rahmen der Beteiligungen von Bürgern, Projektierern und Behörden eingegangenen vielen und z. T. sehr umfangreichen Stellungnahmen wurden Abwägungsvorschläge erarbeitet, die dieser Vorlage angefügt sind.

Es wird empfohlen, den Feststellungsbeschluss zu fassen.

Nach der Beschlussfassung werden die Aufstellungsunterlagen dem Landkreis Cloppenburg zwecks Genehmigung vorgelegt (Prüfungsdauer: drei Monate). Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung wird die 76. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von ca. 70.000,00 € (Planungskosten F-Plan u. Potentialstudie)
Gutachten ca. 150.000,00 € und Rechtsbeistand ca. 15.000,00 €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

Anlagen

- Begründung
 - Begründung Karte 3 Pot.St. Harte Kriterien+Wald+FFH
 - Begründung Karte 5 Pot.St. Weiche Kriterien+RROP
 - Begründung Gutachten Avifauna_Potenzialstudie
 - Begründung Gutachten Avifauna Pläne
 - Abwägung TOEB
 - Abwägung privat
 - F-Plan 76. Änderung
- Abwägungsvorschläge BV 176 2023

Bürgermeister